



Satzung

der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom 09.03.2021 über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 16.03.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze	1
§ 2 Gebührenzonen.....	1
§ 3 Erhebungszeitraum.....	2
§ 4 Gebührensätze	3
§ 5 Zeitparkscheine	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder durch Buchung über eine von der Gemeinde zugelassene App zu entrichten.

§ 2 Gebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone 1 umfasst:

- a. Im Ortsteil Ludwigshafen:
 - Den Parkplatz entlang der Bahnlinie zu Beginn der Parkstraße,
 - Den Parkplatz am Bürger- und Gästezentrum „Zollhaus“, soweit er nicht als Privatparkplatz ausgewiesen ist;
- b. Im Ortsteil Bodman:
 - Die Seestraße,
 - Die Küfergasse,
 - Die Straße „In der Stelle“ im Bereich der Kirche,
 - Den Parkplatz am Gemeindehafen,

(2) Die Parkgebührenzone 2 umfasst:



- a. Im Ortsteil Ludwigshafen:
- Den Ortsrandparkplatz an der Überlinger Straße (Flst.-Nr. 375);
- b. Im Ortsteil Bodman:
- Den Weilerkapellenparkplatz,
 - Die gemeindlichen Parkplätze am Strandbad
 - Den östlichen Ast der Straße „In Neustückern“,
 - Die Parkplätze entlang der Straße „In Neustückern“ entlang des Sportplatzes westlich bis zur Einmündung in die Straße „Im Weiler“
- (3) Die Parkgebührenzone 3 umfasst:
- a. Im Ortsteil Ludwigshafen:
- Den Schlößleparkplatz (östlich des Schlößlewegs entlang der Bahnlinie),
 - Den Parkplatz an der Ecke Rathausstraße/Möwenstraße (einschließlich der Plätze entlang der Rathausstraße)
- (4) Die Parkgebührenzone 4 umfasst:
- Den Schlößleparkplatz und den Weilerkapellenparkplatz, soweit sie durch Wohnmobile benutzt werden
- (5) Die Parkgebührenzone 5 umfasst:
- a. Im Ortsteil Ludwigshafen:
- Die Bahnhofstraße,
- b. Im Ortsteil Bodman:
- Die Kaiserpfalzstraße zwischen der östlichen der beiden Abzweigungen Straße „Am Königsweingarten“ und der Schule
 - Die Kaiserpfalzstraße zwischen Volksbank und Einmündung der Straße „Im Weilergarten“
 - Parkplatz auf Grundstück Flst.-Nrn. 95/1 und 95/2 der Gemarkung Bodman
- (6) Die Parkgebührenzone 6 umfasst:
- a. Im Ortsteil Ludwigshafen:
- Den Parkplatz auf Grundstück Flst.-Nr. 344 der Gemarkung Ludwigshafen (Anwesen Überlinger Straße 7)
- b. Im Ortsteil Bodman:
- Der Parkplatz auf Grundstück Flst.-Nr. 1508/12 der Gemarkung Bodman (Discount-Markt, Breite 12)

§ 3 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gemeinde erhebt Parkgebühren
1. In den Zonen 1-5 ganzjährig täglich mit Ausnahme des Fasnachtssonntags und der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 1.1.,
 2. in Zone 6 ganzjährig an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des



Fasnachtssonntags und der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 1.1.

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit gilt

1. In den Zonen 1, 2, 3, 5 und 6 ganzjährig von 9:00 – 19:00 Uhr
2. In Zone 4 ganztags (0:00 – 24:00 Uhr)
3. Bei Nutzung der Ladesäulen ganzjährig von 0:00 – 24:00 Uhr.

Findet in der Kirche Peter und Paul in Bodman ein Gottesdienst statt, darf von 30 Minuten vor bis 30 Minuten nach dem Gottesdienst auf dem Parkplatz an der Kirche gebührenfrei geparkt werden.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt:

1. In der Parkgebührenzone 1 3 Stunden
2. In der Parkgebührenzone 2 24 Stunden
3. In der Parkgebührenzone 3 72 Stunden
4. In der Parkgebührenzone 4 24 Stunden
5. In der Parkgebührenzone 5 5 Stunden
6. In der Parkgebührenzone 6 bis zum Ende des Tages

In der Parkgebührenzone 2 gilt auf dem Weilerkapellen-Parkplatz ebenfalls eine Höchstparkdauer von 72 Stunden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

1. In der Parkgebührenzone 1
Je angefangene halbe Stunde 2,00 €
Die ersten 30 min. sind mit der „Brötchentaste“ gebührenfrei.

Bei Inanspruchnahme anderer Zeitabschnitte bemisst sich die Gebühr zeitanteilig entsprechend den zugelassenen Münzstückelungen.

2. In den Parkgebührenzonen 2 und 6
Je angefangene halbe Stunde 0,80 €
Tageskarte (in Zone 2 für 24 Stunden) 8,00 €
3. In der Parkgebührenzone 3
Je angefangene halbe Stunde 1,20 €
Tageskarte (24 Stunden) 9,00 €
4. In der Parkgebührenzone 4
Je angefangene halbe Stunde 1,50 €



Höchstens je Tag 20,00 €

5. In der Parkgebührenzone 5

Je angefangene halbe Stunde 2,00 €

Die ersten 30 min. sind mit der „Brötchentaste“ gebührenfrei.

- (2) Wird die Bezahlung per Handy-App angeboten, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung mit jeweils 1/30 bei halbstündlicher Gebühr bzw. 1/60 bei stündlicher Gebühr des jeweiligen Tarifes.
- (3) Soweit mehrtägiges Parken zulässig ist, der Parkscheinautomat aber keine Mehrtagskarten erstellen kann, ist die entsprechende Zahl von Tageskarten zu lösen und nebeneinander im Fahrzeug auszulegen.

§ 5 Zeitparkscheine

- (1) Bahnkunden können für den Parkplatz in der Bahnhofstraße nachfolgend aufgeführte Sonderparkscheine erwerben. Die Verkaufsstellen werden bekanntgegeben.

Tageskarte	8,00 € je Kalendertag
2-Tageskarte	12,00 € für 2 Kalendertage
Wochenkarte	18,00 € je Woche (gleitend)
Monatskarte	40,00 € je Monat (gleitend)
Jahreskarte	180,00 € je 12 Monate

Die Berechtigung in Form von einem Zugticket ist beim Erwerb eines Parkscheines nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Monats- und Jahreskarten fahrzeugbezogen. Durch den Erwerb eines der oben aufgeführten Sonderparkscheine entfällt die Begrenzung der Parkzeit durch die Höchstparkdauer.

- (2) Für Anwohner und für Mitarbeitende und Kunden von Gewerbebetrieben können bei nachgewiesenem Bedarf Dauerparkscheine ausgegeben werden. Die Gebühren betragen für PKW:

1. In der Parkgebührenzone 1 und 5

- a. Monatsparkschein 72,00 € pro Monat (gleitend)
- b. Jahresparkschein 240,00 € pro Kalenderjahr
- c. Saisonparkschein, gültig vom 1.3.-1.11. 200,00 € pro Gültigkeitszeitraum

Durch den Erwerb eines der oben aufgeführten Sonderparkscheine entfällt die Begrenzung der Parkzeit durch die Höchstparkdauer.



2. In den Parkgebührenzone 2

- | | |
|---|----------------------------------|
| a. Monatsparkschein | 48,00 € pro Monat (gleitend) |
| b. Jahresparkschein | 160,00 € pro Kalenderjahr |
| c. Saisonparkschein, gültig vom 1.3.-1.11. | 130,00 € pro Gültigkeitszeitraum |
| d. Werktagsparkschein, gültig Mo – Fr außer an Feiertagen | 130,00 € pro Kalenderjahr |

3. In den Parkgebührenzone 3

- | | |
|---|----------------------------------|
| a. Monatsparkschein | 54,00 € pro Monat (gleitend) |
| b. Jahresparkschein | 180,00 € pro Kalenderjahr |
| c. Saisonparkschein, gültig vom 1.3.-1.11. | 150,00 € pro Gültigkeitszeitraum |
| d. Werktagsparkschein, gültig Mo – Fr außer an Feiertagen | 150,00 € pro Kalenderjahr |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 09.03.2021 tritt damit außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, den 17.03.2021

Matthias Weckbach
Bürgermeister